

Zeitschrift: Appenzeller Kalender
Band: 169 (1890)

Artikel: Uebersicht der wichtigsten Bestimmung des Posttaxen-Gesetzes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-374020>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Übersicht der wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes.

Briefpost.

a) Tarif für die Schweiz.

Briefe, frankirt: Vokalrayon (10 km in gerader Linie) bis 15 g 5 Cts., über 15—250 g 10 Cts. — Weitere Entfernung: Bis 250 g 10 Cts.

Briefe, unfrankirt: Doppelte Tage der Frankatur.

Waarenmuster: Bis 250 g 5 Cts., über 250—500 g 10 Cts. — Dieselben müssen leicht verfängbar verpackt sein und dürfen keinen Verlauffert haben. Beifluss von schriftlicher Correspondenz bei Anwendung genannter Tage ist unstatthaft.

Stück-Cartons fallen unter die Kategorie: Waarenmuster.

Drucksachen: Bis 50 g 2 Cts., über 50—250 g 5 Cts., über 250—500 g 10 Cts. Sie sind unverhüllt aufzugeben und dürfen keine handschriftlichen persönlichen Mittheilungen enthalten.

Traueranzeige müssen vollständig gedruckt sein, wenn sie zur Drucksachentage befördert werden sollen. Auf Einladungskarten darf handschriftlich außer der Adresse auch Datum und Ort der Versammlung beigelegt werden; hingegen ist schriftliche Angabe des Verhandlungsgegenstandes unzulässig, wenn die Einladungskarten zur ermäßigten Taxe freistellt werden sollen.

Abonnierte Drucksachen (aus Leihbibliotheken u. c.): Bis zu 2 Kilo für Hin- und Herweg zusammen 15 Cts. Dieselben werden durch die Boten nicht ins Haus bestellt, sondern sind vom Adressaten bei Ankunft auf der Post abzuholen.

Postkarten (Correspondenzkarten): Einfache 5 Cts., doppelte 10 Cts. Privatpostkarten (insofern in Größe und Festigkeit des Papiers den postamtlichen entsprechend) sind zur ermäßigten Taxe von 5 Cts. zulässig.

Ungenügend frankierte Gegenstände (soweit zulässig) werden mit der Taxe der unfrankirten Briefe belastet, unter Abzug des Werthes der verwendeten Frankomarken.

Rekommandationsgebühr 10 Cts. Die Rekommandation ist für alle Briefpostgegenstände (ausgenommen die Briefnachnahmen) zulässig. Entschädigung im Verlustfall 50 Fr., bei Verspätung von mehr als einem Tag 15 Fr. — **Reklamationsfrist** 90 Tage. — **Aufgabe-Empfangsschein:** einzeln 5 Cts.; in Büchern per Schein 3 Cts. — **Rücksendung** 20 Cts.

Expressbefestigungsgebühr (nebst der ordentlichen Taxe): Bis 1 km 30 Cts.; über 1—10 km für je 2 km 50 Cts., über 10 km für je 2 km 1 Fr. (Staffetten).

Nachnahmen: Zulässig bis 50 Fr. Provision (nebst der ordentlichen Taxe) für je 10 Fr. 10 Cts.

Ginzugsmandate bis auf den Betrag von 1000 Fr. Tage 50 Rp.

Geldanweisungen: Bis 100 Fr. 20 Cts.; für je weitere 100 Fr. 10 Cts.

b) Postvereins-Tarif.

Briefe: Für je 15 g frankirt 25 Cts., unfrankirt 50 Cts. Im Grenzrayon (30 km in gerader Linie von Postbüro zu Postbüro) beträgt die Taxe im Verkehr mit Frankreich: frankirt 20 Cts., unfrankirt 30 Cts.; im Verkehr mit Deutschland und Österreich-Ungarn: frankirt 10 Cts., unfrankirt 20 Cts.

Postkarten (Privatpostkarten sind zulässig wie oben): Einfache 10 Cts., Doppelpostkarten (mit Antwort) 20 Cts.; zulässig im Verkehr mit sämtlichen Ländern des Weltpostvereins.

Waarenmuster: Für je 50 g 5 Cts. mindestens aber 10 Cts. — **Gewichtsgrenzen:** für Belgien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Spanien und die Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien 250 g, nach den übrigen Ländern 250 g (Seidenmuster nach Frankreich und Italien 100 g).

Dimensionsgrenzen: Nach den erläuterten Ländern: Länge 30, Breite 20, Dicke 10 cm; nach den übrigen Ländern: 20, 10, 5 cm. — Sonstige Bedingungen wie im internen Verkehr.

Drucksachen (bis 2000 g): für je 50 g 5 Cts. Sonstige Bedingungen wie für die Schweiz.

Geschäftspapiere (bis 2000 g): für je 50 g 5 Cts., mindestens aber 25 Cts. — Zeitungsmanuskriffe ausgeschlossen, dagegen Rechnungen (Fakturen) zur Geschäftspapier-Taxe zugelassen.

Ungenügend frankierte Gegenstände (soweit zulässig) unterliegen einer Nachtaxe im doppelten Betrage der fehlenden Frankatur.

Rekommandationsgebühr 25 Cts. Rekommandation für alle Gegenstände zulässig. Für den Verlust rekommandierter Sendungen im Verkehr mit Vereinigte Staaten, Argentinien, Brasilien, Kanada, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras (Republik), Mexiko, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay, wird keine

Entschädigung geleistet; im übrigen Verkehr 50 Fr. Reklamationsfrist ein Jahr. — **Aufgabeschein** für rekommandierte Sendungen obligatorisch und gratis. — **Rücksendungsgebühr** 25 Cts.

Expresssendungen, zulässig im Verkehr mit Belgien, Dänemark, Deutschland u. Österreich-Ungarn u. c. Expressbefestigungsgebühr 30 Cts. im Ortsbestellbezirk.

Ginzugsmandate sind zulässig nach Belgien, Frankreich, Deutschland, Österreich, Italien u. c. Tage gleich denjenigen für rekommandierte Briefe.

Geldanweisungen: Für je 25 Fr. 25 Cts., Minimum 50 Cts.

Fahrpost.

Tarif für die Schweiz.

a) Gewichtstagen.

Bis 250 g bis 500 g	frankirt — 15 Cts., unfrankirt — 30 Cts.
über 500 g 2½ Kilo	— 25 " " 40 "
" 2½ Kilo bis 5 "	— 40 " " 60 "
" 5 " 10 "	— 70 " " 1. — "
" 10 " 15 "	1. — " 1. 50 "
" 15 " 20 "	1. 50 " 2. — "

Bei Stücken von höherem Gewichte kommen Entfernungstagen in Anwendung, währenddem Stücke bis 20 Kilo ohne Unterschied der Entfernung nach obigem Tarif zu berechnen sind.

Die Brief- und Fahrposttarife für das In- und Ausland, sowie der Taschen-Posttarif und das Posthandbuch können bei den Poststellen käuflich bezogen werden.

b) Werth Tage (der Gewichtstaxe beizufügen).

Bis 100 Fr. = 5 Cts.	Bis 4000 Fr. = 50 Cts.
300 " = 10 "	5000 " = 55 "
500 " = 15 "	6000 " = 60 "
600 " = 20 "	7000 " = 70 "
800 " = 25 "	8000 " = 75 "
1000 " = 30 "	9000 " = 80 "
2000 " = 40 "	10000 " = 85 "
3000 " = 45 "	

Nachnahmen sind bei der Fahrpost zulässig bis Fr. 300. —

Nebst der gewöhnlichen Tage 1% des Nachnahmehetrages (Ausrundung auf 10 Cts.). Nachnahmescheine, die nach erfolgter Einlösung zum Bezug der Nachnahme berechtigen, 10 Cts.

Ausland.

Poststücke (colis postaux) werden zu mäßigem Preise nach beinahe allen Ländern des Weltpostvereins befördert. Maximalgewicht nach den meisten Ländern 3 Kilo, nach Deutschland und den deutschen Schutzzonen, Österreich, Holland, Belgien, Dänemark und Norwegen 5 Kilo; Tage: nach Deutschland, Österreich und Frankreich 1 Fr., nach Italien Fr. 1. 25 z.; allen Fahrpoststücken sind die nötigen Zolldeklarationen beizugeben.

Telegraphen-Tarif.

Gültig vom 1. Januar 1887 an.
Worttarif, Abrundung auf 5 Cts.

Grundtaxe.	Worttaxe.			Grundtaxe.	Worttaxe.
		Cts.	Cts.		
Schweiz . . .	30 2½	Großbritannien .	50	34	
Deutschland . .	50 10	Spanien, Bulgarien	50	22	
Österreich (Tyrol, Lichtenstein u. Vorarlberg) .	50 7	Europ. Russland .	50	44	
übrige Länder . .	negro	Rumänien, Serbien, Bosnien, Montenegro	50	19	
und Ungarn . .	50 10	Schweden, Portugal	50	27	
Frankreich . .	50 12½	Norwegen . . .	50	31	
Grenzbüroaur .	50 7	Türkei . . .	50	48	
Italien . . .	50 17	Luxemburg . . .	50	19	
Grenzbüroaur .	50 10	Dänemark . . .	50	19	
Belgien . . .	50 19	Griechenland, Continent	50	48	
Niederlande . .	50 19	Inseln . . .	50	52	

Depeschen, die für außerhalb des Bestellbezirks liegende Orte bestimmt sind (im schweiz. Verkehr Entfernung über 1 Kilometer vom Telegraphenbüro) müssen per Expressen befördert werden, ansonst dieselben erst mit der nächsten Post, wie Briefe, bestellt werden.